

## Schutz- und Hygienekonzept

gemäß der 14. BayIfSMV vom 2. September 2021

Die Gesundheit aller Schüler\*innen und Beschäftigten steht für die Musikschule Ebern e.V. an erster Stelle. Wir bitten daher um Beachtung unseres Schutz- und Hygienekonzeptes sowie weiterhin die Einhaltung der AHA+L-Regelungen (**A**bstand, **H**ygien, **A**lltagsmaske + **L**üften).

### 1. Zutritt

Kein Zutritt zum Musikschulgebäude und allen weiteren von der Musikschule benutzten Gebäuden besteht für Personen,

- die Symptome einer Infektion aufweisen
- die positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft sind bis zum Nachweis eines negativen Tests (i.d.R. durch den AMD)
- die sich in Quarantäne befinden

Die Musikschule darf nur von ihren Schüler\*innen und Beschäftigten betreten werden. Hierbei muss eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) getragen werden. Der Eintritt in den Unterrichtsraum geschieht nach Aufforderung durch die Lehrkraft, wenn vorherige Schüler\*innen den Raum verlassen haben. Die Maske darf erst am Platz im Unterrichtsraum abgenommen werden.

Der Aufenthalt in der Musikschule ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen, Hilfestellungen/Korrekturen) ist untersagt.

Gruppenbildung ist zu vermeiden.

Ab sofort gilt die **3G-Regel (Geimpfte, Genesene, Getestete)**. Sie besagt, dass

- es bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 keine Zugangseinschränkungen gibt
- ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 nur Schüler\*innen Zugang zur Musikschule und allen weiteren von der Musikschule benutzten Gebäuden haben, die einen Nachweis vorweisen können, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind.
- die Musikschule dazu verpflichtet ist, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen.
- **Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder, Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, getesteten Personen gleichstehen.**
- eine Kontaktdatenerfassung zur Nachverfolgung nicht mehr notwendig ist.
- die Maskenpflicht entfällt, wenn zuverlässig ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Dies gilt auch bei Gruppenunterricht und Ensemblestunden. Bei größeren Ensembles sind diese Abstandsregelungen im Hinblick auf die Maskenpflicht insbesondere zu beachten. Vierhändiges Klavierspiel ist wieder möglich, wenn beide Spielende eine medizinische Maske tragen. In den musikalischen Grundfächern (Musikzwerge, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) sind nur die anwesenden Erwachsenen zum Tragen einer

Maske verpflichtet, sollte der Mindestabstand (auch zu den Kindern) nicht durchgehend eingehalten werden können.

- Die Maskenpflicht entfällt auch bei zwingenden Gründen, beispielsweise im Hinblick auf Musizieren oder künstlerische Darbietungen, sowie am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

#### Geltungszeitraum:

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde macht unverzüglich amtlich bekannt, sobald in ihrem Gebietsbereich an drei aufeinanderfolgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 überschreitet. In diesem Fall finden ab dem übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Die Kreisverwaltungsbehörde macht in gleicher Weise bekannt, sobald der Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde.

**Schüler\*innen zeigen ihren Schülerschein bei der jeweiligen Lehrkraft vor. Geimpfte und Genesene zeigen ihren entsprechenden Nachweis ebenfalls der Lehrkraft. Alle weiteren Personen, die einen Test vorlegen müssen, finden das Formular hierzu unter: [www.musikschule-eborn.de/downloads](http://www.musikschule-eborn.de/downloads)**

## **2. Hygiene**

Nach Betreten des Musikschulgebäudes oder allen weiteren von der Musikschule benutzten Gebäuden müssen die Hände gründlich für 20-30 Sekunden mit Seife gewaschen werden und mit einem Papierhandtuch abgetrocknet werden. Das Papierhandtuch ist im dafür vorgesehenen Mülleimer zu entsorgen.

Die Beschäftigten sind dazu verpflichtet, sich ebenfalls regelmäßig für 20-30 Sekunden die Hände mit Seife zu waschen.

Die Husten- und Niesetikette ist von allen Personen, die sich im Musikschulgebäude oder allen weiteren von der Musikschule benutzten Gebäuden aufhalten, einzuhalten.

Im Unterricht mit Blasinstrumenten und im Gesang ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m einzuhalten. Kondenswasser, das aus dem Instrument auf den Boden tropft, muss sofort mit Flächendesinfektionsmittel und einem Papierhandtuch vom Verursacher weggewischt werden und das Papierhandtuch in einem verschließbaren Mülleimer entsorgt werden. Alternativ kann auch ein fest verschließbares Gefäß (z.B. eine Brotdose) mitgebracht werden, in welches das Kondenswasser tropfen kann. Dieses Gefäß wird fest verschlossen mit nach Hause genommen, um es dort zu reinigen.

### **3. Veranstaltungen**

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, dass coronabedingte Kapazitätsbeschränkungen bei kulturellen Veranstaltungen entfallen. Veranstalter und Betreiber kultureller Einrichtungen haben künftig ein Wahlrecht, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird.

### **4. Unterricht an Außenstellen**

Bitte beachten Sie an unseren Außenstellen und weiteren von der Musikschule genutzten (Schul-) Gebäuden die vor Ort geltenden Regeln.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[14. BayIfSMV: Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(14. BayIfSMV\) Vom 1. September 2021 \(BayMBl. Nr. 615\) BayRS 2126-1-18-G \(§§ 1–20\) - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)